

(MA 1 – 185/2005.)

**Beschluss des Gemeinderates vom 30. Juni 2005,
 Pr.Z. 02570-2005/0001-GIF**

**Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996;
 Änderung**

Die Dienstvorschrift für Lehrlinge 1996, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 46/1995, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23. September 2004, Pr.Z. 03224-2004/0001-GIF, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 41/2004, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Lehrlinge gelten auch Personen, die eine integrative Berufsausbildung absolvieren (§ 8b Berufsausbildungsgesetz).“

1a. In § 1 Abs. 2 Z 1 werden unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge folgende Wortgruppen eingefügt:

- „Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in 3 Jahre“
- „Elektroanlagentechniker/in 3 1/2 Jahre“
- „Landschaftsgärtner/in (Garten- und Grünflächengestalter/in) 3 Jahre“
- „Mechatroniker/in 3 1/2 Jahre“

1b. In § 7 Abs. 3 wird jeweils nach dem Ausdruck „verpflichtet“ die Wortfolge „oder berechtigt“ eingefügt.

2. In § 8 Abs. 2 lit. b wird in der Gruppe „für die Angestellten in der Metallindustrie“ unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge der Begriff „Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in,“ eingefügt.

3. In § 8 Abs. 2 lit. b werden in der Gruppe „für die Arbeiter/innen in der Metallindustrie“ unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge die Begriffe „Elektroanlagentechniker/in,“ und „Mechatroniker/in,“ eingefügt.

4. In § 8 Abs. 2 lit. b wird nach dem Klammerausdruck „(Florist/in),“ folgende Wortgruppe eingefügt:

- „für die Landschaftsgärtner/innen Landschaftsgärtner/in (Garten- und Grünflächengestalter/in).“

5. § 18 samt Überschrift lautet:

„Lehrabschlussprüfung und Abschlussprüfung

§ 18. Dem Lehrling ist das zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung oder der Abschlussprüfung erforderliche Ausmaß der Arbeitszeit dienstfrei zu geben. Die Prüfungstaxen für die erstmalige Ablegung der Lehrabschlussprüfung oder der Abschlussprüfung trägt die Gemeinde Wien.“

6. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Sonderbestimmungen für die integrative Berufsausbildung

§ 21a. (1) In einem Lehrverhältnis gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes kann die Dauer der Lehrzeit um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen um bis zu zwei Jahre, verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Lehrabschlussprüfung notwendig ist. In einem Ausbildungsverhältnis gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes kann die Dauer der Ausbildung zwischen einem und drei Jahren betragen. Soweit diese Dienstvorschrift auf Lehrverträge Bezug nimmt, sind darunter auch Ausbildungsverträge zu verstehen.

(2) Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(3) § 5 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer im Rahmen der integrativen Ausbildung durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der Schulbehörde erster Instanz und des Schulerhalters zu erfolgen hat. Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der die integrative Berufsausbildung anstrebenden Person festzulegen.

(4) Ist für die integrative Berufsausbildung in einem in § 8 genannten Kollektivvertrag keine Entschädigung vorgesehen, ist die Entschädigung nach folgenden Grundsätzen festzusetzen:

1. Für die verlängerte Lehrzeit sind die einzelnen Lehrjahre aliquot zu verlängern; die im Kollektivvertrag für das jeweilige

Inhaltsübersicht

Änderung der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien 4-6

Gemeinderatsausschuss Umwelt vom 10. Mai 2005 7

Landesregierung vom 17. Mai 2005 8

Stadtsenat vom 17. Mai 2005 9

Neue Gewerbeberechtigungen vom 20. bis 24. Juni 2005 12

Bauansuchen vom 20. bis 27. Juni 2005 13

Kundmachung MA 21A 27-28

Kundmachung MA 21B 29

Kundmachungen MA 58 29 30

Verlautbarung BV 23 30

Verlautbarung betreffend Erlöschens der Ziviltechnikerbefugnis 30

Verlautbarung Österreichische Patentanwaltskammer 30

Facharzt/Fachärztin für Neurologie (oder Neurologie und Psychiatrie) (Oberarzt/Oberärztin und ständige/r Konsiliarfachärztin/Konsiliarfacharzt) im Kaiserin-Elisabeth-Spital der Wien 30

Die Chefredaktion des Amtsblattes der Stadt Wien ist in **1010 Wien, Bartensteingasse 13, 4. Stock, links**, erreichbar. Telefon: 40 00-810 27, Fax: 40 00-99-810 27 e-Mail: ab@m53.magwien.gv.at

Vergabe von Leistungen 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46

Nächste Ausgabe des Amtsblattes, Heft Nummer 29/2005:
 Donnerstag, 21. Juli 2005.

Annahmeschluss für die übernächste Ausgabe des Amtsblattes, Heft Nummer 30/2005:
 Mittwoch, 20. Juli 2005 –
 Erscheinungstag: Donnerstag, 28. Juli 2005.

Lehrjahr festgesetzte Lehrlingsentschädigung gebührt für das jeweils verlängerte Lehrjahr. Bei einer nachträglichen Verlängerung während der Lehrzeit ist sinngemäß vorzugehen. Währenddessen erfolgende kollektivvertragliche Erhöhungen der Lehrlingsentschädigung für ein und dasselbe Lehrjahr sind zu berücksichtigen.

2. Für ein Ausbildungsverhältnis gebührt für das erste Jahr die niedrigste Lehrlingsentschädigung des Lehrberufes, auf dem der Ausbildungsschwerpunkt liegt. Nach einem Jahr erhöht sich die Entschädigung um ein Drittel der Differenz der Lehrlingsentschädigungssätze für das erste und das zweite Lehrjahr. Für ein drittes Jahr gebührt ein weiteres Drittel der selben Differenz.

(5) Abs. 4 Z 1 ist bei der Bemessung der Pauschalabgeltung für Nebengebühren gemäß § 9 für Personen, die in einem Lehrverhältnis gemäß § 8b Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes stehen, sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf die integrative Berufsausbildung finden die Bestimmungen des § 8b des Berufsausbildungsgesetzes Anwendung.“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

Der Vorsitzende:
 Rudolf Hundstorfer